

# REGIERUNG VON OBERBAYERN

Az.: 55.1-8711.1-15

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (Frankfurter Ring 181, 80807 München) durch Austausch von zwei Gasturbinen**

### **Bekanntmachung vom 17.03.2017, Az.: 55.1-8711.1-15**

Die SWM mit Sitz in der Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München hat am 14.02.2017 bei der Regierung von Oberbayern einen immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei neuen Gasturbinen (GT1 und GT2) in ihrem HKW Freimann (Standort: Frankfurter Ring 181, 80807 München) gestellt für einen Grundlastbetrieb in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlage) mit jeweils 145 MW Feuerungswärmeleistung (FWL). Die neuen Gasturbinen sollen gegen die beiden bisherigen, bereits stillgelegten Gasturbinen ausgetauscht werden. Die alten Gasturbinen hatten eine FWL von jeweils 291,7 MW. Die neuen Anlagenteile sollen der Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen, ihre Abgase sollen in den bereits bestehenden 100 m hohen Kamin geleitet werden. Weiter vorgesehen ist insbesondere auch der Austausch der bestehenden beiden Dieselaggregate (Notstrom- und Schwarzstartdieselaggregat) und der bestehenden beiden Maschinentransformatoren (Netzspannung 110 kV) durch neue Anlagenteile. Die FWL der beiden neuen Dieselaggregate beträgt jeweils ca. 2,8 MW. Für die Niederspannungs- und Mittelspannungsebenen sollen zwei neue Schaltanlagen eingebaut werden. Das Änderungsvorhaben umfasst auch die Errichtung und den Betrieb verschiedener Nebenanlagen, für deren Anbindung an die entsprechenden Teilanlagen der Neubau und teilweise der Umbau des Rohrleitungssystems erforderlich ist.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der eben genannten Änderungsmaßnahmen sind für 2018 geplant.

Nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen wird das HKW Freimann im Wesentlichen aus der neuen Gasturbinenanlage (GT1 und GT2) und den zwei neuen Dieselaggregaten sowie aus zwei bereits vorhandenen, als Ausfallreserve und zur Abdeckung von Spitzenlasten dienenden, Heißwasserkesseln (jeweils 149,9 MW FWL) bestehen. Die Gesamt-FWL wird ca. 595 MW betragen (im Vergleich hierzu: Gesamt-FWL vor Stilllegung der beiden alten Gasturbinen: 892 MW).

Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen, welche zusätzlich im Internet ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgenden Link:  
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genehmigungsverfahren/index.php>  
unter dem Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Immissionsschutz“ abrufbar sind. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Die Anlagenteile des HKW Freimann bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, das Heizkraftwerk unterfällt Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei dem

...

HKW Freimann handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

Gemäß § 3 Satz 1, § 3a Satz 1, § 3b Abs. 1 Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVP, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Gemäß § 6 UVP, §§ 4 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt: Erläuterungsbericht, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Vorhaben, Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, Übersicht über geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, ein fachtechnisches Gutachten vom 16.12.2016 über Luftreinhaltung, Gefahrenschutz, Abfallwirtschaft, Energienutzung, ein schalltechnisches Gutachten vom 09.12.2016 mit Ergänzungen vom 09.12.2016 und 21.12.2016, ein Gutachten vom 07.10.2016 über die Ermittlung der während der Bauphase zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, ein Brandschutznachweis vom 07.10.2016 mit Ergänzung vom 23.01.2017, ein Konzeptgutachten (Prüfbericht) vom 06.08.2016 zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ein Fachgutachten vom 16.12.2016 zur Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung, ein Gutachten vom September 2016 über naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und ein Gutachten vom 20.01.2017 über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemen, Baubeschreibungen und Baupläne. Entwässerungspläne, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, der Grundstücksentwässerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind in einem eigenen Antragsregister beschrieben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit -im Hinblick auf die Luftreinhaltung- bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (100 Meter), im vorliegenden Fall 5000 Meter, liegen Teile der Gemeindegebiete der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Ismaning, der Gemeinde Oberschleißheim, der Stadt Garching und der Gemeinde Unterföhring.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1a Tiert 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die sachlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können von jedermann Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung im HKW Freimann wird gemäß §§ 16, 10 BImSchG, §§ 8ff. der 9. BImSchV sowie § 9 UVP in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer UVP durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 7 UVPG die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom 28.03.2017, ab Dienstbeginn bis einschließlich 27.04.2017 bis Dienstende (Auslegungsfrist), jeweils während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

- Landeshauptstadt München, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zi.-Nr. 3043/3. Stock
- Gemeinde Ismaning (Bauabteilung), Schloßstr. 2, 85737 Ismaning, Zi.-Nr. 2.8
- Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching, 1.OG vor Zi.-Nr. 1.13
- Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, Zi.-Nr. 211
- Gemeinde Oberschleißheim (Bauamt), Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, Zi.-Nr. 5
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 4231

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. vom 28.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017 (Einwendungsfrist) erhoben werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für Dienstag, 27.06.2017, im Maximilian-Saal der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 6201, Beginn: 9:00 Uhr.

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Änderungsvorhaben nach § 16 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Zudem kann die

Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 06.03.2017  
Regierung von Oberbayern

Andrea Degl  
Regierungsvizepräsidentin